

---

## Informationen zum Thema Abschlagszahlungen

Stand Oktober 2017

### Begriff

Auf das für den einzelnen Vertragsarzt zu erwartende Vierteljahreshonorar werden durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Höhe und die Termine der Abschlagszahlungen richten sich nach den Beschlüssen des Vorstandes der KVB.

### Rechtsquelle

Abrechnungsbestimmungen der KVB, gültig ab 1. April 2005, in der jeweils durch Beschluss der Vertreterversammlung geänderten aktuellen Fassung - § 5.

### Was Sie wissen sollten

- Die Abschlagszahlung erfolgt immer am ersten Werktag nach dem 9. jeden Monats für den Vormonat. Eine Ausnahme bildet hier die Abschlagszahlung für den Monat Dezember: Seit 2017 wird diese immer am ersten Werktag nach dem 10. Januar ausbezahlt.
- Bei Vorliegen bestimmter Gegebenheiten kann die festgelegte Abschlagszahlung erhöht oder vermindert werden; so wird z.B. die Relation zwischen Abschlagszahlung und Restzahlung regelmäßig überprüft. Weitere Eingreifkriterien sind beispielsweise Veränderungen in der Abrechnungsweise, Antrag durch Praxis o.ä..

Für neu zugelassene Vertragsärzte und Psychologische Psychotherapeuten gelten abweichende Festlegungen – siehe nächstes Kapitel.

- Seit 01.07.2012 müssen MVZ in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, deren Gesellschafter nicht ausschließlich natürliche Personen sind, vorab eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer Bank in Höhe von fünf Abschlagszahlungen beibringen, damit Abschlagszahlungen durch die KVB geleistet werden können. Die Höhe der Bürgschaft stellt die Obergrenze dar, d. h. eine Abschlagszahlung kann maximal die Bürgschaftshöhe – geteilt durch 5 - betragen. Eine Erhöhung der

## Informationen zum Thema Abschlagszahlungen

---

Abschlagszahlung kann nur unter Vorlage einer entsprechend höheren Bankbürgschaft vorgenommen werden, auch wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen der AZ-Berechnung erfüllt sein sollten!

### Worauf Sie als „Neuanfänger“ in Einzelpraxis achten sollten

- a) Neu an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende **Vertragsärzte** erhalten nur dann Abschlagszahlungen, wenn sie für die **ersten zwei vollen Quartale** monatlich die vorliegende **Zahl von Behandlungsausweisen** an die KVB melden. Die Berechnung der Abschlagszahlung erfolgt analog dem nachfolgenden **Berechnungsbeispiel**:

*Anzahl der Behandlungsausweise (angenommen 500) x 75 % des Fachgruppendurchschnittes des Vorquartals (angenommen 60,00 Euro):*  
 $500 \times (60 \text{ Euro} \times 0,75) = 500 \times 45 \text{ Euro} = 22.500 \text{ Euro}$

**Bitte beachten Sie:** Behandeln Sie als Hausarzt Patienten, die in einen Hausarztvertrag eingeschrieben sind, dürfen Sie diese bei der Fallzahlmeldung **nicht** berücksichtigen!

- b) Neu an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende **Psychologische Psychotherapeuten** erhalten nur dann Abschlagszahlungen, wenn sie in den **ersten zwei vollen Quartalen** monatlich **Anzahl** und **Häufigkeit** der abzurechnenden **Gebührenordnungspositionen** an die KVB melden.

#### **Berechnungsbeispiel:**

*Aufgrund der gemeldeten Gebührenordnungspositionen wird die Abschlagszahlung ermittelt (= 75 % des hierauf zu erwartenden Honorars).*

*Häufigkeit der jeweiligen GOP \* B€GO-Wert\*0,75 = Eurobetrag für die jeweilige GOP.*  
*Die Summe der einzelnen GOP-Beträge ergibt dann die Abschlagszahlung.*

Formulare zum Antrag auf Abschlagszahlung finden Sie auf unserer Homepage im „Starterpaket“ - Rubrik "Praxisstart / Monatliche KV-Zahlungen":

<https://www.kvb.de/praxis/niederlassung/starterpaket/>

## Informationen zum Thema Abschlagszahlungen

---

### Warum werden nicht 100 % des zu erwartenden Honorars ausbezahlt?

- Auch die bereits niedergelassenen Mitglieder erhalten nur Abschlagszahlungen, die etwa 75 % ihres zu erwartenden Honorars entsprechen.
- Die Krankenkassen überweisen den Kassenärztlichen Vereinigungen vertragsgemäß ebenfalls nur Abschlagszahlungen, die den zu leistenden Zahlungen entsprechen.

c) Wenn Sie **eine bestehende Praxis übernehmen**, können Sie – mit Zustimmung des Praxisvorgängers – Abschlagszahlungen **in der gleichen Höhe** wie Ihr Vorgänger erhalten, sofern sich Ihr Leistungsspektrum nicht gravierend von dem Ihres Vorgängers unterscheidet. Bitte stellen Sie bei Bedarf einen formlosen Antrag an unsere Zentralfunktion (ZF) Finanzen, dem Sie eine schriftliche Einverständniserklärung Ihres Praxisvorgängers beifügen.

### Abschlagszahlungen für Berufsausübungsgemeinschaften mit „Neuanfängern“

Für Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), die einen neu an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Kollegen aufnehmen, erfolgt jeweils eine individuelle Berechnung der Abschlagszahlung durch die KVB. Bei Fragen oder Anregungen zur Neuberechnung der Abschlagszahlung für Ihre BAG sind die Mitarbeiter ZF Finanzen für Sie der richtige Ansprechpartner.

### Wann kann die Abschlagszahlung erhöht, verringert oder ausgesetzt werden?

- Eine Erhöhung der monatlichen Abschlagszahlung ist auf Antrag des Leistungserbringers möglich, sofern das Honorarvolumen signifikant bzw. nicht nur vorübergehend ansteigt.
- Eine Verringerung oder Aussetzung der Abschlagszahlung kann erforderlich sein,
  - wenn im letzten Honorarbescheid eine Überzahlung ausgewiesen ist, die noch nicht ausgeglichen ist;
  - wenn Urlaub oder Krankheit von mehr als 4 Wochen gemeldet wurde und die Praxis nicht durch einen Vertreter fortgeführt wird;
  - bei Statuswechsel;

## Informationen zum Thema Abschlagszahlungen

---

- bei Badeärzten, da hier häufig starke Honorarschwankungen festzustellen sind.

Bitte wenden Sie sich an die Mitarbeiter der ZF Finanzen, wenn Ihre Abschlagszahlung geändert werden soll.

### Was Sie noch beachten sollten

Bitte melden Sie uns rechtzeitig, wenn sich Ihre Bankverbindung ändert, damit Sie auch in diesem Fall Ihre Abschlagszahlung pünktlich erhalten!

### Hier finden Sie weitere Informationen

#### Abrechnungsbestimmungen der KVB:

<http://www.kvb.de/service/rechtsquellen/a/>

#### Zahlungstermine:

- Im Internet unter <http://www.kvb.de/abrechnung/zahlungstermine/>
- In den monatlichen Ausgaben unserer **KVB-Infos** unter <http://www.kvb.de/service/mitglieder-informationen/kvb-infos/>

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.

Bitte nutzen Sie unsere Kontaktformulare zur Vereinbarung eines Beratungstermins.

Diese finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kvb.de/service/kontakt-und-beratung/> .